

Peter - A.- Silbermann - Schule

Staatliches Berliner Abendgymnasium für Berufstätige

Peter-A.-Silbermann-Schule, Blissestr.22, 10713 Berlin, Tel. (030) 897 451 60, Fax (030) 897 451 69

Informationen zur Ausbildung an der Peter-A.-Silbermann-Schule

1. Übersicht über die Unterrichtsverpflichtungen

Vorkurse	DE	EN	FR/LA	PW	MA	Modul	BI <u>oder</u> CH <u>oder</u> PH halbjährlich	WStd.
1.Halb.	4	4	4	-	4	2	2	20
2.Halb.	4	4	4	-	4	2	2	20
E-Phase	DE	EN	FR/LA	PW	MA		BI <u>oder</u> CH <u>oder</u> PH halbjährlich	WStd.
1.Halb.	3	4	4	3	4	-	3	21
2.Halb.	3	4	4	3	4	-	3	21
Kursphase	Prüfungsfächer				weitere Fach		WStd	
	schriftl. ggf. mündl.	schriftl. ggf. mündl.	schriftl. ggf. mündl.	nur mündl.				
	L-Kurs	L-Kurs	G-Kurs	G-Kurs	G-Kurs			
Q I (1.Sem.)	6	6	4	2	2		20	
Q II (2.Sem.)	6	6	4	2	2		20	
QIII (3.Sem.)	6	6	4	2	2		20	
QIV (4.Sem.)	6	6	4	2	2		20	

2. Dauer der Ausbildung

2.1 Vorkurse

Der Vorkurs dauert, je nach Eintritt, ein oder zwei Halbjahre. Wer den Vorkurs ohne Erfolg besucht hat, wird nicht in die Einführungsphase (E-Phase) übernommen (siehe 8.1!). Er kann ihn jedoch einmal wiederholen. Die Höchstverweildauer im Vorkurs beträgt also 4 Halbjahre.

2.2 E-Phase und Kursphase

E-Phase und Kursphase dauern im Regeldurchlauf zusammen sechs Halbjahre. Eine Verlängerung um insgesamt zwei Halbjahre ist zulässig. Darüber hinaus kann die Verweildauer in den folgenden Fällen nochmals um zwei weitere Halbjahre verlängert werden:

- bei Vorliegen wichtiger, vom Hörer nicht zu vertretender Gründe, wobei ein strenger Maßstab angelegt wird;
- sofern der Hörer das Abitur beim ersten Versuch nicht bestanden hat.

Wichtig: Bei einer Wiederholung wird immer nur der letzte Durchgang gewertet.

3. Unterbrechung der Ausbildung

Grundsätzlich kann die Ausbildung einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal unterbrochen werden. Die Unterbrechung darf insgesamt nicht länger als zwei Jahre dauern. (Eine Unterbrechung während des Vorkurses zählt dabei nicht, wäre also zusätzlich möglich.)

Die Unterbrechung der Ausbildung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Um hier Pannen zu vermeiden (Höchstverweildauer!), ist eine Beratung durch die Schulleitung erforderlich.

Wichtig: Liegt der Beginn der Unterbrechung innerhalb eines Semesters nach den Osterferien bzw. nach den Herbstferien, müssen die in diesem Semester erbrachten Leistungen angerechnet werden. Deshalb sollte der Antrag auf Unterbrechung möglichst bereits vorher, zu den Semestereinschnitten gestellt werden.

4. Teilnahmepflicht am Unterricht

Schon Peter A. Silbermann formulierte: „Wer nicht anwesend ist, kann nicht unterrichtet werden.“

Für die PAS gelten folgende Bestimmungen gemäß VO-KA § 10, 4:

„Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fern, ohne die Einrichtung über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren, so ist von einem Verlassen des Bildungsganges auszugehen. Das Verlassen des Bildungsganges ist von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges liegt nicht vor, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Einrichtung gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.“

An der PAS wird deshalb folgendermaßen verfahren:

Werden (unentschuldigte) Fehlzeiten in dem o.g. Umfang festgestellt, wird der Hörer schriftlich aufgefordert, sich mit der Schulleitung zu beraten, ob und in wieweit derzeit die Fortsetzung der Ausbildung sinnvoll ist. Meldet sich der Hörer jedoch nicht innerhalb der im Brief angegebenen Frist, wird er aus der Hörerliste gestrichen.

Aber: Neben der längerfristigen Unterbrechung (s.o.) sind kurzzeitige Beurlaubungen möglich. Diese regeln sich wie folgt:

- a) für einen Unterrichtsblock (eine Doppelstunde) beurlaubt Sie der Fachlehrer,
- b) bis zu drei Tagen beurlaubt Sie der Klassenlehrer,
- c) darüberhinausgehende Beurlaubungen erfolgen durch die Schulleitung.

5. Leistungsermittlung

5.1. Vorkurse

Die Leistungsermittlung während der Vorkurse stützt sich in allen Fächern

- a) auf die Mitarbeit im Unterricht
- b) auf schriftliche Lernzielkontrollen (Tests).

Daraus folgt, dass sich Abwesenheit vom Unterricht, ob entschuldigt oder nicht, durchaus auf die Leistungsbewertung auswirkt.

5.2. E - Phase

Hier stützt sich die Leistungsermittlung auf

- a) Klausuren (Anzahl pro Halbjahr werden im Rahmen der Vorschriften von den Lehrerkonferenzen festgelegt),
- b) auf den sog. „allgemeinen Teil“; dazu gehören:
Mitarbeit im Unterricht, aber zum Beispiel auch kurze schriftliche Lernzielkontrollen (Tests), Referate, Hausaufgaben etc.

Wird nur eine Klausur im Semester geschrieben, macht sie ein Drittel der Zeugnisnote aus, bei zwei Klausuren bilden diese die Hälfte der Gesamtnote.

5.3. Kursphase

In der Kursphase stützt sich die Leistungsermittlung auf

- a) Klausuren
Zwei Klausuren pro Semester in jedem Leistungskurs
Eine Klausur pro Semester in jedem Grundkurs
- b) den „allgemeinen Teil“ (siehe E-Phase)

Sonderregelungen gelten für die Leistungskurse im Abitursemester; hier schreiben Sie (neben den schriftlichen Abiturarbeiten) nur eine Semesterklausur, die dann ein Drittel der Zeugnisnote ausmacht.

Wichtig: Jede Klausur, die ohne triftigen Grund versäumt wird, wird mit „ungenügend“ (bzw. 0 Punkten) bewertet. Als triftiger Grund gilt i.d.R. nur ernstliche Erkrankung. Deshalb gilt: Wer eine Klausur versäumt, muss innerhalb der nächsten drei Kalendertage ein ärztliches Attest beibringen.

Diese Regelung gilt prinzipiell auch für die Vorkurse und die E - Phase. Die Entscheidung über die Anerkennung der Entschuldigung liegt jedoch beim Fachlehrer.

6. Fremdsprachenverpflichtungen

6.1. Grundsätzliches

Jeder, der das Abitur anstrebt, muss in wenigstens zwei Fremdsprachen ganz bestimmte Mindestverpflichtungen erfüllen. Darüber hinaus muss jeder mindestens eine dieser Fremdsprachen als Pflichtfach bis zum Abitur belegen.

6.2. Mindestverpflichtungen

Die Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen gelten als erfüllt, wenn Sie vor Eintritt in den Zweiten Bildungsweg

- a) in der *1.Fremdsprache* in sechs aufeinanderfolgenden Klassenstufen,
und
- b) in einer *2.Fremdsprache* in vier aufeinanderfolgenden Klassenstufen erfolgreich an einem benoteten Unterricht teilgenommen haben.

6.3. Abwahlmöglichkeiten

Nur wer die Mindestverpflichtungen in beiden Fremdsprachen vor Eintritt in das Abendgymnasium erfüllt hat, kann sich auf Antrag (Vordruck!) von einer der beiden Fremdsprachen befreien lassen.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, muss am Abendgymnasium bestimmte Mindestkenntnisse erwerben: Er muss zwei Fremdsprachen mindestens bis zum Ende der E-Phase belegen.

6.4. Weitere Pflichtbindungen

Wer zwar Vorkenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen kann, aber die o.g. Mindestverpflichtungen noch nicht erfüllt hat, muss wenigstens einen halbjährigen Vorkurs besuchen.

Wer gar eine (oder zwei) Fremdsprachen neu beginnen muss oder will, muss den ganzjährigen Vorkurs besuchen; denn nur im ganzjährigen Vorkurs kann man eine Fremdsprache ohne Vorkenntnisse neu beginnen.

Wichtig: Wer sich von einer Fremdsprache hat befreien lassen, kann sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder aufnehmen. Für solche Hörer ist also die „gewählte“ Fremdsprache bis zum Abitur Pflichtfach.

Ganz wichtig: Spätestens am Ende der E-Phase müssen die Mindestverpflichtungen in der 2. Fremdsprache erfüllt sein, d.h. Sie müssen auf dem Versetzungszeugnis am Ende der E-Phase wenigstens ein „ausreichend“ aufweisen. Wer die Mindestverpflichtungen in der 2. Fremdsprache am Ende der E-Phase nicht erfüllt hat, kann nicht in das Kurssystem versetzt werden.

7. Naturwissenschaften

Im Vorkurs und in der E-Phase werden die drei Naturwissenschaften Bi, Ch, Ph halbjährlich unterrichtet. Jeder Hörer, jede Hörerin entscheidet sich für zwei der drei Fächer.

Im 2. Halbjahr des Vorkurses (meistens unmittelbar nach den Osterferien) treffen Sie die Entscheidung darüber, welche Naturwissenschaft Sie in der E-Phase (und damit in der Regel auch in der Kursphase) belegen wollen.

Wichtig: Nur die in der E-Phase gewählte Naturwissenschaft kann als Prüfungsfach im Abitur gewählt werden. (Über Ausnahmen entscheidet - mit nur geringem Entscheidungsspielraum - der Schulleiter.)

8. Versetzungsregelungen, Zeugnisse für Vorkurs und E-Phase

8.1. Vorkurs

Am Ende des Vorkurses erhalten Sie eine Bescheinigung, aus welcher der Erfolg oder Misserfolg des Unterrichtsbesuchs hervorgeht. Der Vorkurs gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn Sie in mindestens fünf der sechs Unterrichtsfächer (Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprachen, Nawi, Modul) eine positive Beurteilung erreicht haben.

In die E-Phase wird aufgenommen, wer

a) den Vorkurs erfolgreich abgeschlossen hat,

oder

c) bereits vor Eintritt in das Abendgymnasium den Realschulabschluss erreicht und die Mindestverpflichtungen in der 2. Fremdsprache erfüllt hat.

8.2. E-Phase

Am Ende des 1. Halbjahres der E-Phase erhalten Sie Ihr erstes Zeugnis, in dem die einzelnen Fächer mit Noten ausgewiesen sind. Am Ende des 2. Halbjahres erhalten Sie ein Versetzungszeugnis. In dieses Zeugnis gehen die Leistungen des 1. Und 2. Halbjahres zu gleichen Teilen ein.

Die Versetzungsordnung schreibt vor:

1. Jeder Fachlehrer erteilt eine Note mit Tendenz.
2. Beide Nawi - Halbjahresnoten erscheinen auf dem Endjahreszeugnis und sind versetzungsrelevant.
3. **Versetzt** ist der Hörer/die Hörerin
 - a) bei **maximal einer** Note unter 4 Punkten,
sofern nicht die 2.Fremdsprache unter 4 Punkte bewertet wurde,
 - b) bei **zwei** Noten unter 4 Punkten (davon nur eine mit 0 Punkten) mit Ausgleich:
entweder **zwei** Fächer mit 10 Punkten
oder **ein** Fach mit 10 Pkten **und zwei** Fächer mit je 7 Pkten
4. **Nicht versetzt** ist der Hörer/die Hörerin, falls
 - a) die Fremdsprache mit weniger als 4 Punkten bewertet wurde, oder
 - b) bei zwei Noten unter 4 Punkte ohne Ausgleich, oder
 - c) bei mehr als zwei Noten unter 4 Punkten.

Wer die E-Phase erfolgreich besucht hat, erhält einen dem mittleren Schulabschluss (MSA) gleichwertigen Abschluss und wird in die Kursphase versetzt. Wer zum ersten Male nicht in die Kursphase versetzt worden ist, kann die E-Phase einmal, aber nur im Ganzen wiederholen.

9. Kurswahl

Die Kurswahl ist die wichtigste und folgenreichste Entscheidung Ihrer Schullaufbahn an der PAS.

Schon im 2. Semester der E-Phase - kurz vor oder unmittelbar nach den Osterferien - müssen Sie Ihre verbindliche Kurswahl treffen. Dazu erhalten Sie als eine sehr wichtige Orientierungshilfe die „Tabelle der Wahlmöglichkeiten“. Eine der dort aufgeführten Fächerkombinationen müssen Sie als die Ihre auswählen und festlegen. Diese tragen Sie in den abzugebenden Kurswahlbogen ein.

Damit Ihre Kurswahl so abgesichert ist, wie nur irgend möglich, lassen Sie sich von Ihrem Fachlehrer gut beraten, ob Ihre Fächerwahl sinnvoll ist. Auch die Fachbereichs- und Fachleiter stehen Ihnen - möglichst nach Terminabsprache - für Auskünfte über Inhalt und Anforderungen Ihrer Fächer in der Kursphase gern zur Verfügung.

Wichtig: Nachträgliche Änderungen der Kurswahl sind in der Regel nicht möglich, denn immer in vielerlei Hinsicht problematisch. So ist z.B. die Änderung eines Leistungsfachs nach Beginn der Kursphase nur möglich, wenn der Hörer die Kursphase wieder von vorn beginnt. (Verweildauer ist zu beachten; Zeitverlust von einem Jahr muss in Kauf genommen werden, u.a.m.) Deshalb gilt: Jede Änderung der Kurswahl bedarf der Genehmigung des Pädagogischen Koordinators oder der Schulleitung.

10. Kursphase

10.1. Belegverpflichtungen

In jedem Kurssemester, auch bei Wiederholungen, müssen Sie zwei Leistungs- und drei Grundkurse belegen und mit wenigstens einem Punkt (= Note 5-) abschließen. Kurse mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) gelten als nicht besucht.

10.2. Der Tutor

Jedem Hörer wird zu Beginn der Kursphase ein sog. Organisationstutor zugeordnet. Dies ist i. d. R. die Lehrkraft des sog. LK-1, des Leistungskurses, der auf der ersten Schiene liegt, d.h. dienstags im 1. Block stattfindet.

10.3. Zeugnisse, Noten, Punkte

Am Ende eines jeden Kurshalbjahres erhalten Sie ein Semesterzeugnis, das neben den Ihnen geläufigen Noten auch Punktzahlen enthält. Noten und Punkte entsprechen sich folgendermaßen:

1+	=	15 Punkte	2+	=	12 Punkte	3+	=	9 Punkte
1	=	14 Punkte	2	=	11 Punkte	3	=	8 Punkte
1-	=	13 Punkte	2-	=	10 Punkte	3-	=	7 Punkte
4+	=	6 Punkte	5+	=	3 Punkte	6	=	0 Punkte
4	=	5 Punkte	5	=	2 Punkte			
4-	=	4 Punkte	5-	=	1 Punkt			

Durch Addition der Punkte aller Semesterzeugnisse, zuzüglich der Punkte, die Sie in der Abiturprüfung erhalten, errechnet sich die Gesamtpunktzahl (Gesamtqualifikation: s. unter 11.), aus der sich auch Ihre für den Numerus Clausus wichtige Durchschnittsnote ergibt.

10.4. Rücktritt in der Qualifikationsphase

Am Ende des ersten, zweiten oder dritten Kurshalbjahres muss in den nachfolgenden Jahrgang zurückgetreten werden, wenn die Zulassung zum Abitur, über welche anhand der Leistungen aus allen Kursen aller vier Kurshalbjahre entschieden wird, nicht mehr möglich ist. Dazu müssen im ersten Block der Gesamtqualifikation, das sind alle belegten Kurse (ein „Null-Punkte-Kurs“ gilt z.B. als nicht belegt), insgesamt 200 Punkte erreicht werden:

Eingebracht werden müssen

- 1) alle acht Leistungskurse mit dreifacher Wertung (**insges. mind. 120 Punkte** (), **mind. sechs Kurse mit mind. fünf Punkten**),
- 2) alle vier Grundkurse des dritten Prüfungsfaches mit zweifacher Wertung und die acht restlichen Grundkurse mit einfacher Wertung (**insges. mind. 80 Punkte** (), **mind. zehn Kurse mit mind. fünf Punkten**).

Da nur belegte Kurse eingebracht werden können und z.B. ein „Null-Punkte-Kurs“ als nicht belegt gilt, muss an der PAS auch schon bei einem einzigen „Null-Punkte-Kurs“ in den nachfolgenden Jahrgang zurückgetreten werden.

(Werden z.B. in einem Leistungskurs des ersten bis dritten Kurshalbjahres **alle** Klausuren versäumt oder mit null Punkten bewertet, so wird die Gesamtleistung für diesen Kurs mit null Punkten bewertet.)

10.5. Prüfungsfächer

Im Abitur werden Sie in vier Fächern geprüft. Diese Fächer heißen deshalb Prüfungsfächer.

Wichtig: Nur solche Fächer, die Sie in allen vier Semestern der Kursphase belegt haben, können Prüfungsfächer sein.

10.5.1. Die **schriftlichen** Prüfungsfächer

Drei von den vier Prüfungsfächern sind die schriftlichen Prüfungsfächer. In jedem dieser Fächer werden Sie eine Abiturklausur schreiben. In (höchstens) zwei von diesen Fächern sind zusätzlich mündliche Prüfungen zulässig:

Eine Prüfung kann der Prüfungsvorsitzende ansetzen. Falls er das tut, können Sie sich selbst noch zu einer **weiteren** Prüfung melden. Verzichtet der Prüfungsvorsitzende darauf, eine Prüfung anzusetzen, können sie sich selbst sogar in **bis zu zwei** Fächern zu weiteren Prüfungen melden.

Wichtig: Lassen Sie sich bitte unbedingt vom Pädagogischen Koordinator beraten, ob die Meldung zu weiteren Prüfungen sinnvoll oder gar notwendig ist!

10.5.2. Das **mündliche** Prüfungsfach

Das 4. Prüfungsfach ist das sog. mündliche Prüfungsfach. Hier wird jeder Hörer mündlich geprüft. Eine Befreiung ist nicht zulässig.

10.5.3. Die fünfte Prüfungskomponente

Eine fünfte Prüfung wird als besondere Lernleistung oder als Präsentationsprüfung abgelegt. Dazu werden Sie in der E-Phase ausführlich beraten.

11. Gesamtqualifikation

Über das Bestehen der Abiturprüfung entscheidet die Gesamtqualifikation. Sie setzt sich aus den Leistungen des ersten Blocks (s. 10.4.) und des zweiten Blocks (alle Prüfungsergebnisse, inkl. fünfte Prüfungskomponente in jeweils vierfacher Wertung) zusammen.

Die Abiturprüfung gilt als bestanden, wenn

- 1) die **Minimalanforderungen bzgl. des ersten Blocks** (s. 10.4.) erfüllt werden und
- 2) im zweiten Block **in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskurs, je mindestens 20 Punkte** in vierfacher Wertung und **insgesamt mindestens 100 Punkte** erreicht werden (inklusive fünfter Prüfungskomponente).

(Vorsicht: Das Referenzfach („5. Fach“) der fünften Prüfungskomponente ist **kein** Prüfungsfach!)

TABELLEN ZUR FESTLEGUNG DER ZEUGNISNOTEN IN DER KURSPHASE

Tabellen zur Festlegung der Zeugnisnoten in der Kursphase

Entsprechend Nr. 14 Abs. 2 AV über schriftliche Klassenarbeiten sind im Regelfall die folgenden Tabellen zur Berechnung im Verhältnis 1:2 (Tabelle a) und im Verhältnis 1:1 (Tabelle b) anzuwenden. In Ausnahmefällen kann – gegebenenfalls mit Begründung – davon abgewichen werden. – Treten in Feldern der Tabelle b zwei Punktzahlen auf, ist eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Tabelle a: Grundkurse, Leistungskurse des 4. Kurseshalbjahres, Sport

KL:AT	Allgemeiner Teil															
	1+1	1-1	1-2	2-2	2-3	3-3	3-4	4-4	4-5	5-5	5-6	0				
1+1	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1-1	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1-2	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
2-2	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
2-3	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
3-3	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
3-4	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
4-4	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
4-5	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
5-5	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
5-6	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
6-6	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Tabelle b: Leistungskurse des 1. bis 3. Kurseshalbjahres

KL:AT	Allgemeiner Teil der Leistung															
	1+1	1-1	1-2	2-2	2-3	3-3	3-4	4-4	4-5	5-5	5-6	0				
1+1	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1-1	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1-2	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
2-2	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
2-3	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
3-3	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
3-4	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
4-4	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
4-5	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
5-5	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
5-6	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
6-6	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Punktsummen der beiden Klausuren

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)**

Noten		Punkte		mündliche Prüfung															
				1		2		3		4		5		6					
				+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-				
				15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
schriftliche Prüfung	+	15	60	59	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	
	1	14	57	56	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	
	-	13	55	53	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	
	+	12	52	51	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	
	2	11	49	48	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	
	-	10	47	45	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	
	+	9	44	43	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	
	3	8	41	40	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	
	-	7	39	37	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	
	+	6	36	35	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	
	4	5	33	32	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	
	-	4	31	29	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	
+	3	28	27	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8		
5	2	25	24	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5		
-	1	23	21	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3		
6	0	20	19	17	16	15	13	12	11	9	8	7	5	4	3	1	0		

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis
aus schriftlicher und mündlicher Prüfung

Diese Spalte ist gegebenenfalls für die Vorausberechnung des möglichen Bestehens des Abiturs bei Berücksichtigung maximaler Ergebnisse der mündlichen Prüfung zu benutzen.

**Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote für Abiturzeugnisse,
bei denen maximal 900 Punkte erreichbar sind**

Punkte	Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note
300	4,0				
301 - 318	3,9	481 – 498	2,9	661 – 678	1,9
319 – 336	3,8	499 – 516	2,8	679 – 696	1,8
337 – 354	3,7	517 – 534	2,7	697 – 714	1,7
355 – 372	3,6	535 – 552	2,6	715 – 732	1,6
373 – 390	3,5	553 – 570	2,5	733 – 750	1,5
391 – 408	3,4	571 – 588	2,4	751 – 768	1,4
409 – 426	3,3	589 – 606	2,3	769 – 786	1,3
427 – 444	3,2	607 – 624	2,2	787 – 804	1,2
445 – 462	3,1	625 – 642	2,1	805 – 822	1,1
463 – 480	3,0	643 – 660	2,0	823 – 900	1,0